

Aufkommen und Präsenz der Pandektistik in Galizien: Ein Resultat der Thun-Hohenstein'schen Studienreform oder Anpassung an eine gemeineuropäische Entwicklung?

Ernest C. Bodura

Die seit Ende der 1850er bis etwa Mitte der 1880er Jahre andauernde ständige Präsenz und sogar Dominanz der Pandektistik als der ausschlaggebenden Richtung in der Lemberger und zum Teil auch in der galizischen Romanistik im Allgemeinen hat einige polnische Autoren neuerdings dazu veranlasst, von einem besonderen Zentrum, ja sogar von einer besonders bedeutenden Schule der Pandektistik in Lemberg zu sprechen.¹

Zwei Aussagen sind hier vor auszuschicken. Zum einen: Die zitierte Behauptung, die Lemberger pandektistische Schule habe sich auf einem ganz ungewöhnlich hohen Niveau bewegt, ist nicht überzeugend. Vielmehr erscheint uns hier in der Einschätzung eine gewisse Zurückhaltung angebracht. Zum anderen ist eine Aussage darüber vor auszuschicken, was unter der „galizischen“ Romanistik zu verstehen ist: Damit ist die Romanistik gemeint, die sich an den galizischen Universitäten Lemberg und Krakau in jener Zeit entfaltet hat, als Galizien ein Kronland innerhalb der k.u.k. Monarchie gewesen war. Sie wurde daher in erster Linie als ein Teil der „gesamtösterreichischen“ Romanistik begriffen, ungeachtet der Tatsache, dass sie spätestens ab Anfang der 1870er Jahre größtenteils auf Polnisch betrieben wurde. Insofern muss zwischen der „galizischen“ und der „polnischen“ Romanistik unterschieden werden.²

1 So zugespitzt wird diese Auffassung vor allem von Jędrejek vertreten; vgl. Jędrejek, *Niemiecka Szkoła Historyczno-Prawna*, 193; ders., *Kierunek pandektystyczny*, 173, 194; differenzierter hingegen die Einschätzung von Kodrębski, *Prawo rzymskie*, 248.

2 Unter dem Begriff „polnische Romanistik“ ist jene Romanistik zu verstehen, die ab dem Jahr 1918 in dem wiedererstandenen selbständigen Polen an mehreren Universitäten betrieben wurde, auch außerhalb des bisherigen Kronlands Galizien, etwa an den Universitäten von Warschau, Vilnius, Posen und Lublin. Nach dem Jahre 1945 begann sie auch an den vielen anderen polnischen Universitäten Platz zu greifen. Mehr zum Begriff der „polnischen Pandektistik“ vgl. Bodura, „Manifest“, 96.

I. Zur programmatisch-methodologischen Eigenart der galizischen Romanistik nach dem Jahr 1850

Ganz unabhängig davon, wie man letztendlich zur Frage des faktischen wissenschaftlichen Wertes der galizischen Pandektistik im Einzelnen stehen mag, so war sie jedenfalls für fast 30 Jahre die dominierende Ausrichtung der Lemberger Romanistik. Diese wurde von den beiden Lemberger Romanisten Józefat Zielonacki (1818–1884) und Ferdinand (Ferdynand) Żródlowski (1843–1894) vertreten.³

An der bis etwa Mitte der 1880er Jahre andauernden Dominanz der Pandektistik als der ausschlaggebenden Richtung in der Lemberger Romanistik hat auch die Tatsache nichts geändert, dass Leonard Piętak (1841–1909), der im Jahr 1872 zunächst zu einem außerordentlichen und ab 1876 zu einem ordentlichen Professor für Römisches Recht an der dortigen Juristischen Fakultät ernannt worden war, im Nachhinein als ein deklariert *Gegner* der Pandektistik bekannt werden sollte.⁴ Gleiches gilt für die Tatsache, dass sich der damalige Krakauer Ordinarius für Römisches Recht Fryderyk Zoll der Ältere (1834–1917) spätestens seit Anfang der 1870er Jahre mehrmals in seinen programmatischen Schriften dezidiert für eine andere, nämlich eine „historische“ Ausrichtung der Romanistik stark gemacht hat – für eine Romanistik also, die auf der Annahme aufgebaut war, dass das Römische Recht als universitäres Unterrichtsfach eine rechtshistorische Disziplin *par excellence* darstelle und von daher auch das historische, also das sog. „reine“ Römische Recht und eben nicht das sog. „heutige Römische Recht“ (Pandektenrecht) in erster Linie den Gegenstand von Lehre und Forschung bilden müsse. In Reaktion auf die langjährige Dominanz der Pandektistik in der galizischen Romanistik wurde nämlich verschiedentlich eine programmatische Position vertreten, die sich unmissverständlich für eine „historische“ Ausrichtung der Romanistik aussprach. Dies war zum einen der Fall bei insgesamt drei programmatischen Texten von Fryderyk Zoll d. Ä., zum anderen bei dem Vorstoß des gleichfalls schon erwähnten Lemberger Professors Leonard Piętak aus dem Jahr 1882. Dieser Vorstoß

3 Damit ist die Zeit zwischen dem Jahr 1857, als F. Zielonacki den Lehrstuhl für Römisches Recht an der Lemberger Universität übernahm, und dem Jahr 1889 angesprochen, als Żródlowski (seit 1872 Zielonackis Nachfolger auf dem Lehrstuhl) emeritiert wurde.

4 Till, Leonard Piętak, 270; Giaro, Dogmatyka, 94; Kodrębski, Prawo rzymskie, 243, Jędrejek, Niemiecka Szkoła Historyczno-Prawna, 179–180; ders., Kierunek pandektystyczny, 185–186.

wird im gegenwärtigen rechtshistorischen Schrifttum als methodologisches *Credo* für eine antipandektistische Ausrichtung der polnischen bzw. galizischen Romanistik bezeichnet.⁵

Im Folgenden soll indessen vor allem der Frage nachgegangen werden, ob das Aufkommen und die Präsenz der Pandektistik in Galizien als Resultat der Thun-Hohenstein'schen Studienreform oder vielmehr als eine Anpassung an eine gemeineuropäische Entwicklung anzusehen ist. Eine intensivere Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung erfordert zunächst eine weitere Konkretisierung der oben gemachten Aussagen zur Präsenz der Pandektistik in der galizischen Romanistik nach 1850.

Dies soll auf zweierlei Weise geschehen: Zum einen werden zwei in den 1860er und 1880er Jahren in Lemberg erschienene Pandektenlehrbücher betrachtet. Zum anderen sollen uns die schon erwähnten antipandektistischen Vorstöße galizischer Autoren – gewissermaßen *à rebours* – als Beweis dafür dienen, dass die Pandektistik als ein rechtsmethodologischer Ansatz im seinerzeitigen Galizien durchaus präsent, wenn nicht sogar dominant war.

II. Die polnischen Pandektenlehrbücher von Zielonacki und Żródlowski

Glaubt man der in der deutschen Rechtshistoriografie tradierten Sicht, waren die für die Epoche charakteristischen Lehrbücher des Pandektenrechts, die – wie dies in der modernen Literatur charakterisiert wird – „den Diskussionsstand der Einzelfragen zusammentrugen und zugleich über eine strenge systematische Verknüpfung die Zusammenhänge herausarbeiteten“⁶, damals ausnahmslos in deutscher Sprache verfasst worden. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber, dass es solche Lehrbücher des Pandektenrechts im 19. Jahrhundert auch in anderen Sprachen als dem Deutschen gab. Dazu zählen zwei auf Polnisch in den 1860er und 1880er Jahren erschienene Pandektenlehrbücher der beiden Lemberger Römisch-rechtler Józefat Zielonacki und Ferdinand Żródlowski.

5 Giaro, Dogmatyka, 94. Explizit ist bei Giaro zwar von einem „polnischen methodologischen *Credo*“ die Rede, dennoch ist aus dem Zusammenhang heraus klar, dass damit die antipandektistische Ausrichtung der galizischen Romanistik gemeint ist. Übrigens wird hier von Giaro auch die Zoll'sche Orientierung an dieser Ausrichtung herausgestellt.

6 Haferkamp, Pandektenwissenschaft, Sp. 778.

1. Józefat Zielonacki und sein Pandektenlehrbuch aus dem Jahr 1862

Der Lemberger Ordinarius für Römisches Recht in den Jahren 1857 bis 1870 Józefat Zielonacki verkörperte ohne Zweifel den Typus eines deutschen Pandektisten, für den das Römische Recht keine historische Disziplin darstellte, sondern einen Prototyp des geltenden Rechts. Insofern wird er wegen seines intellektuellen Zuschnittes und seiner Arbeitsweise zu Recht allgemein als ein Pandektist *en vogue* betrachtet.⁷ Wie sich dies für einen typischen Pandektisten gehörte, galt auch Zielonackis Interesse in erster Linie der Rechtsdogmatik, und zwar der Dogmatik des Pandektenrechts und teilweise auch des aktuellen österreichischen Privatrechts, kaum jedoch der Rechtsgeschichte.⁸

Das in polnischer Sprache 1862 in erster Auflage vorgelegte Pandektenlehrbuch Zielonackis gilt unbestritten als dessen Lebenswerk.⁹ Es war ein umfangreiches Werk von zwei Bänden auf 843 Seiten. Schon von seinem Aufbau her orientierte es sich zweifelsohne am Aufbau zahlreicher deutschsprachiger Pandektenlehrbücher, die zu dieser Zeit in Deutschland in großer Zahl erschienen.¹⁰ Zielonacki verzichtet darin auf jegliche weitergehenden Überlegungen, etwa zu der Frage, wie sich das Recht in materieller Hinsicht entwickelt hat und aus welchen Quellen es fließt. Er beschränkt sich im Gegenteil darauf, es als Mittel zur Sicherung der sozialen Ordnung zu betrachten – hier blieb er eindeutig einer rein positivistischen Konzeption des Rechts treu.¹¹ Das ganze Lehrbuch enthält fast ausschließlich eine rein dogmatische Vorlesung zum justinianischen Recht, mit nur sehr wenigen punktuellen Hinweisen auf das klassische Recht bzw. auf die historische Entwicklung des Römischen Rechts. Das Ganze bleibt jedenfalls aus der

7 Vgl. dazu etwa Kodrębski, *Prawo rzymskie*, 238; Giaro, *Dogmatyka*, 94; Jędrejek, *Niemiecka Szkoła Historyczno-Prawna*, 92; neuerdings auch: Bodura, *Pandektenlehrbücher*, 280.

8 Bodura, *Pandektenlehrbücher*, 281.

9 Zielonacki, *Pandekta*. Im Schrifttum wird dieses Buch besprochen von Zięba, Professor Józefat Zielonacki, 424–427, wohl auch von Kodrębski, *Prawo rzymskie*, 237–238, in der neueren deutschsprachigen Literatur von Bodura, *Pandektenlehrbücher*, 280 ff.

10 Charakteristisch ist dabei die von Zielonacki anfangs vorangestellte Definition des Vorlesungsgegenstandes. Demnach war das römische Privatrecht zur Zeit Justinians Gegenstand der Pandektenvorlesung, allerdings nur insoweit, als es zugleich die Grundlage der neueren Privatrechtsgesetzgebung war; mehr dazu u. a. bei Bodura, *Pandektenlehrbücher*, 281.

11 Kodrębski, *Prawo rzymskie*, 237.

Sicht der heutigen Rechtshistoriografie ausgesprochen ahistorisch.¹² Zielonackis Lehrbuch war das erste polnische Pandektenhandbuch, das sich ganz bewusst am deutschen pandektistischen Lehrmodell des Römischen Rechts orientierte und dieses auf die galizische Romanistik übertrug. Auch an den anderen romanistischen Schriften Zielonackis ließe sich seine eindeutig pandektistische Grundeinstellung erkennen.

2. Ferdynand Żródlowski und sein Pandektenlehrbuch aus dem Jahr 1889

Als 24-jähriger junger Mann wurde Ferdynand Żródlowski (1843–1894) im Jahr 1867 als außerordentlicher Professor für Zivilrecht an die Universität Lemberg berufen; davor studierte er in Lemberg, promovierte jedoch in Krakau und habilitierte sich auch dort ein Jahr vor seiner Berufung für das österreichische Zivilrecht.¹³ Neben dem Römischen Recht galt das wissenschaftliche Hauptinteresse Żródlowskis dem modernen österreichischen bzw. deutschen Privatrecht seiner Zeit. Er schrieb und veröffentlichte hauptsächlich in deutscher Sprache, und es war ihm offensichtlich wichtig, mit der deutschen Wissenschaft in Kontakt zu bleiben. Darüber hinaus beteiligte er sich aktiv an den Diskussionen zur Reform des österreichischen Privatrechts, und zwar hauptsächlich zu Fragen des Zivilprozessrechts.¹⁴

Was das Bild von Żródlowski als Romanist anbelangt, so wird er in der polnischen Forschung traditionell geradezu als Pandektist *par excellence* angesehen,¹⁵ zumal als derjenige Autor, der sich „noch deutlicher als Zielonacki zur Aktualität des Pandektenrechts bekannte“¹⁶ – eine Einschätzung, die meines Erachtens insofern nach einer kritischen Hinterfragung verlangt, als er in seinem in Prag 1877–1880 veröffentlichten Lehrbuch des Römischen Rechts¹⁷ die tradierte Aufteilung in Pandekten und Institutionen

12 Ebd., 238.

13 Ebd., 238f.; Bodura, Pandektenlehrbücher, 282.

14 Vgl. dazu Bodura, Pandektenlehrbücher, 282.

15 Kodrebski, Prawo rzymskie, 239; Giaro, Dogmatyka, 94.

16 So Kodrebski, Prawo rzymskie, 239–240, der sich hier auf den Inhalt von Żródlowskis Pandektenlehrbuch stützen will. Mehr noch als Zielonacki stand Żródlowski für einen in Galizien tätigen Pandektisten, der eng mit der deutschen Wissenschaft verbunden war, ebenda.

17 Vgl. dazu Żródlowski, Privatrecht.

bewusst aufgegeben hat, was im zeitgenössischen Schrifttum auch entsprechend gewürdigt und angerechnet wurde.¹⁸

Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass derselbe Żródlowski im Nachhinein, das heißt im Jahr 1889, auf Polnisch zwei separate Ausarbeitungen zu den Institutionen¹⁹ und eben zu den Pandekten vorgelegt hat.²⁰ Ohne an dieser Stelle auf die Frage näher eingehen zu können, wie man sich diese Janusköpfigkeit Żródlowskis erklären kann, was seine Einstellung zur Aufteilung des Römischen Rechts in Pandekten und Institutionen anbelangt, sei hier nur festgehalten, dass sein oben erwähntes Pandektenlehrbuch²¹ auf Polnisch ganz im üblichen Aufteilungsschema der deutschen Pandektenlehrbücher seiner Zeit gehalten ist. So wird darin nur das allgemeine Wissen über das Recht als solches, darunter die Rechtsquellenlehre, das Personenrecht, die allgemeine Lehre über die Sachen und die Rechtsgeschäfte behandelt. Eine ausführliche Darstellung des Römischen Rechts blieb hingegen zunächst aus; sie sollte augenscheinlich im letztendlich nicht veröffentlichten zweiten Band des Lehrbuches enthalten sein.²² Żródlowski verweist darin wiederholt auf sein schon früher auf Deutsch veröffentlichtes Handbuch des Römischen Rechts wie auch auf die einschlägigen deutschen Pandektenlehrbücher, insbesondere auf die klassischen Lehrbücher von Windscheid und Dernburg.²³ Aber er lässt sich durchaus auch auf zahlreiche Polemiken mit deutschen Romanisten ein.²⁴

18 So etwa die diesbezügliche Rezension von Żródlowskis Lehrbüchern durch Piętak, mehr dazu unten

19 Vgl. dazu Żródlowski, *Instytucje i Historia*.

20 Vgl. dazu Żródlowski, *Pandekta*.

21 Ebd.

22 Vgl. dazu Bodura, *Pandektenlehrbücher*, 282.

23 Ebd.

24 Żródlowski wird im heutigen Schrifttum zum Vorwurf gemacht, sein Pandektenlehrbuch sei in dogmatischer Hinsicht voller Polemik in alle Richtungen, es sei in ungeschickter Sprache geschrieben und es sei vor allem schon bei seinem Erscheinen gänzlich veraltet gewesen. Allerdings unterscheidet sich der Aufbau dieses Pandektenlehrbuches nicht wesentlich von dem über ein Vierteljahrhundert älteren Lehrbuch Zielonackis; vgl. Kodreński, *Prawo rzymskie*; 239; Nancka, *Szkoła naukowa*, 223.

III. Die gegen die Pandektistik gerichteten Stimmen in der galizischen Romanistik des 19. Jahrhunderts

1. Zolls programmatische Schrift aus dem Jahr 1873

Mit der eben geschilderten freundlicheren Grundeinstellung der Lemberger Romanisten Zielonacki und Źródłowski gegenüber der Pandektistik kontrastierte die inhaltliche Aussage der 1873 auf Polnisch publizierten Programmschrift des Krakauer Ordinarius für Römisches Recht Fryderyk Zoll d. Ä. unter dem Titel *Die Ausgestaltung von Vorlesungen des römischen Rechts und des geltenden Zivilrechtes an den österreichischen Universitäten*.²⁵ In diesem Text sprach sich der Autor ausdrücklich gegen eine Vorlesung zum Pandektenrecht (als einer Vorlesung, die das „heutige Römische Recht zum Gegenstand hat“) an den österreichischen Universitäten aus. Zu der von ihm mit dieser Schrift ins Spiel gebrachten Reformagenda gehörte außerdem das Postulat einer Zusammenlegung des dogmatischen mit dem historischen Part der romanistischen Didaktik sowie obligatorischer exegetischer Übungen anhand klassischer Texte.²⁶ Der dahingehende Vorschlag von Zoll stellte damals, jedenfalls was die Forderung nach Abschaffung der Pandektenvorlesung an den k. k. Universitäten betrifft, im österreichischen Schrifttum ein Novum dar; Zoll konnte sich, anders als bei seinen späteren Veröffentlichungen zu diesem Thema,²⁷ noch auf keinerlei entsprechende Äußerungen in der heimischen Literatur stützen,²⁸ als er im Jahr 1873 seine didaktischen Postulate veröffentlichte.

2. Piętaks Einstellung zum Pandektenrecht und zur Pandektistik im *Lehrbuch des römischen Erbrechts*

Im Vorwort zu seinem *Lehrbuch des römischen Erbrechts* aus dem Jahr 1882 formulierte Piętak eine konsequente Kritik des heutigen Römischen

25 Zoll, *Ausgestaltung von Vorlesungen*, 1–32.

26 Vgl. Bodura, *Friedrich Zolls Konzeptionen*, 25 ff.

27 In erster Linie gilt dies für den im Folgenden noch anzusprechenden Text aus dem Jahre 1899/1900, vgl. Zoll, *Stellenwert*, 1–17.

28 Zoll griff dabei auf zwei deutsche Veröffentlichungen aus dieser Zeit zurück, in denen die Autoren sich dezidiert für einen Verzicht auf die Pandektenvorlesung – und dies sogar im damaligen Deutschland – aussprachen. Es handelt sich hierbei vor allem um Stölzel, *Entwicklung*, 615–619; vgl. dazu auch Bodura, *Friedrich Zolls Konzeptionen*, 26.

Rechts (Pandektenrechts) und sprach sich dezidiert dafür aus, an den österreichischen Universitäten künftig allein das „reine“, das heißt das antike Römische Recht zu unterrichten. Zugleich hob er die Bedeutung des „reinen Römischen Rechts“ für das Erlernen der rechtlichen Grundstrukturen und des juristischen Denkens durch die angehenden Juristen mit Nachdruck hervor. Seiner Meinung nach wird das (Alt-)Römische Recht für immer ein kaum erreichbares Vorbild für eine optimale Ausgestaltung von Rechtssystemen in dem Sinne bleiben, dass es gleichermaßen dem Bedürfnis nach Stetigkeit und Unveränderlichkeit geltender Rechtsgrundsätze wie auch nach der notwendigen Flexibilität beim regulatorischen Erfassen von neuen gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung trage. Er unterstrich dabei sowohl die zivilisatorische als auch die kulturelle Bedeutung des von den Römern der klassischen Zeit entwickelten Rechts. Dessen Bedeutung lässt sich ihm zufolge mit der Bedeutung von Werken der altgriechischen Kunst für die ästhetischen Maßstäbe in der modernen Kunst vergleichen.

Aus heutiger rechtshistorischer Perspektive, kann das Vorwort zu Piętaks *Lehrbuch des römischen Erbrechts* aus dem Jahr 1882 als grundlegender Meilenstein bei der Emanzipierung der galizischen Romanistik von der tradierten, pandektistischen Romanistik betrachtet werden. Zugleich markiert dieser Text in aller Deutlichkeit den Übergang hin zu einer historischen Sichtweise bei der Betrachtung des Römischen Rechts.

Darüber hinaus liegt die Bedeutung von Piętaks Vorstoß auch darin, dass das hier in Rede stehende „Vorwort“ keine bloß deklaratorisch-programmatische Schrift blieb, sondern zugleich einen wichtigen Bestandteil eines durchdachten Lehrkonzeptes in der Form eines breit angelegten Lehrbuchs des römischen Erbrechts bildete. Auf diese Weise wurde der darin propagierte methodologische Ansatz einer Abkehr vom Pandektenrecht und einer Zuwendung zum „reinen“ Römischen Recht von Piętak auch unmittelbar in die Tat umgesetzt. Er hat im Übrigen seine konzeptuell-methodologische Position auch noch in einigen anderen seiner Schriften konsequent vertreten.²⁹

29 In diesem Zusammenhang seien drei Rezensionen romanistischer Arbeiten anderer Autoren durch Piętak angeführt, wie etwa die Rezension des in Prag 1877 von Żródlowski veröffentlichten Handbuchs des römischen Rechts oder der Arbeit von Koschembahr-Lyskowski betreffend die deutschen Schulen des klassischen Römischen Rechts und nicht zuletzt auch die Rezension der „Pandekten“ von Zoll; vgl. dazu oben Ziff. V.

Zwei Aussagen in Piętaks *Lehrbuch des römischen Erbrechts* von 1882 verdienen darüber hinaus eine besondere Hervorhebung: Zum einen ist das die Aussage, dass das Pandektenrecht ein Recht darstelle, das bereits so weitgehend auf die modernen Wirtschafts- und Sozialverhältnisse zugeschnitten sei, dass es eigentlich größtenteils gar kein Römisches Recht mehr sei.³⁰ Zum anderen meint Piętak, dass das Römische Recht als Gegenstand eines rechtswissenschaftlichen Studiums ganz unabhängig davon gelehrt werden sollte, ob, wo und wann es als verbindliches Recht anerkannt worden sei, da sein Wert davon gänzlich unberührt bleibe. Besonders der letztgenannte Gedanke wurde später vielfach im Schrifttum zahlreicher Autoren aufgegriffen.³¹

3. Weitere Programmschriften der galizischen Romanistik gegen die Pandektistik

Zumindest cursorisch sei hier noch auf drei weitere programmatische Texte galizischer Romanisten eingegangen, in denen gegen eine Fortsetzung des Unterrichts im Pandektenrecht wie auch gegen die Pandektistik als solche argumentiert wird.

a) *Über die Lehre des römischen Rechts an unseren Universitäten* von Fryderyk Zoll (dem Älteren)

Im Jahr 1892 publizierte Zoll nochmals einen Aufsatz, in dem er sich wiederum mit methodologischen Fragen des Unterrichts im Römischen Recht „an unseren Universitäten“ beschäftigte.³² Dieser Text unterscheidet sich allerdings dadurch von seinem Programmaufsatz von 1873, dass darin anstelle einer umfassenden Behandlung der ganzen Problematik nur ein bestimmter inhaltlicher Ausschnitt angesprochen wird, nämlich die Frage der Relevanz des römischen Prozessrechts für den universitären Un-

30 Piętak, *Lehrbuch* (1882), [Vorwort], VII. Bei Piętak ist zwar wörtlich nur von den Pandekten die Rede, aus dem ganzen Zusammenhang seiner Aussage geht aber eindeutig hervor, dass damit „das Pandektenrecht“ gemeint war.

31 Vgl. dazu etwa Wisłocki, *Dzieje Nauki*, 77; Kodreński, *Prawo rzymskie*, 24; Jędrejek, *Niemiecka Szkoła Historyczno-Prawna*, 179; ders., *Kierunek pandektystyczny*, 185; Giaro, *Dogmatyka*, 94; wohl aber auch Till, *Leonard Piętak*, 270.

32 Vgl. Zoll, *Über die Lehre*, 12–23. Es liegt auf der Hand, dass Zoll mit „unseren Universitäten“ die österreichischen Universitäten meint.

terricht, einschließlich der damit einhergehenden Frage nach dem Umfang des Lehrstoffes in diesem Bereich.³³ Dennoch beinhaltet auch dieser Aufsatz einige bemerkenswerte Aussagen. Vor allem ist hier das wiederholte Plädoyer Zolls hervorzuheben, eine Zusammenfassung des Lehrstoffs im Römischen Recht *sensu stricto* sei im Hinblick auf die Bedürfnisse universitärer Didaktik an den österreichischen Universitäten am sinnvollsten in der römischen Rechtsgeschichte unterzubringen. Des Weiteren ist hier auch die wiederholte Hervorhebung des didaktischen Stellenwerts exegetischer Übungen anhand von originalen römischen Texten bemerkenswert.³⁴ Und schließlich ist zu unterstreichen, dass Zoll auf einer klaren inhaltlichen Differenzierung des zeitgenössischen romanistischen Schrifttums beharrt: einer Differenzierung nämlich zwischen den Lehrbüchern, in denen nur das „reine“ Römische Recht behandelt wird, und solchen, in denen es um das heutige Römische Recht geht.³⁵

b) Zolls Aufsatz von 1899/1900: *Zum wissenschaftlichen Stellenwert des römischen Rechts nach der Einführung eines allgemeinen Zivilgesetzbuches in Deutschland*

Eine weitere und damit die dritte Programmschrift Zolls zur Ausgestaltung des universitären Unterrichts im Römischen Recht in Österreich erschien 1899/1900,³⁶ und zwar anlässlich der in dieser Zeit im Deutschen Reich vorgenommenen tiefgreifenden Änderung des alttradierten Modells der juristischen Ausbildung auf dem Gebiet des Privatrechts. Bekanntlich sind diesbezügliche Beschlüsse bei der sog. Eisenacher Konferenz vom 23. März

33 Der äußere Grund für die Abfassung dieses Textes war, wie Zoll selbst zugab, das Erscheinen von L. Piętak's Rezensionen zu den beiden Teilen des 1888 bzw. 1891 erschienenen ersten Bandes von Zolls Pandekten. Der Inhalt dieser Rezensionen veranlasste Zoll nun dazu, sich über einige der darin enthaltenen Auffassungen von Piętak polemisch zu äußern. Da es den Rahmen der vorliegenden Betrachtung sprengen würde, *en détail* auf den Inhalt der diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Autoren einzugehen, soll hier nur erwähnt werden, dass es dabei in erster Linie um Piętak's Behauptung ging, die Problematik des Prozessrechtes im Pandektenhandbuch sei von Zoll zu oberflächlich bzw. zu peripher betrachtet worden; vgl. Zoll, *Über die Lehre*, 13–14.

34 Damit ging auch eine vehemente Kritik von Zoll an der verbreiteten Praxis der Verwendung einschlägiger Kompendien im Rahmen des universitären Unterrichts des römischen Rechts einher; vgl. Zoll, *Über die Lehre*, 20–21.

35 Vgl. ebd., 15 Fn. 2; mehr dazu siehe auch Bodura, *Friedrich Zolls Konzeptionen*, 15.

36 Zoll, *Stellenwert*, 1–17.

1896 getroffen worden. Die grundlegendste unter den damals beschlossenen Reformmaßnahmen bestand darin, die *bis dato* im Mittelpunkt stehenden Vorlesungen des Pandektenrechts durch eine systematische Vorlesung zum neu verabschiedeten und ab dem 1. Jänner 1900 in Kraft tretenden BGB zu ersetzen. Damit sollte künftig an den deutschen Universitäten das Pandektenrecht nicht mehr unterrichtet werden. Angesichts derartiger Entwicklungen sah sich Zoll in seiner immerhin seit mehr als 25 Jahren formulierten Reformkonzeption zur Umgestaltung des universitären Unterrichts im Römischen Recht in Österreich (in der er auch den Verzicht auf die Pandektenvorlesung vorgeschlagen hatte) weitgehend bestätigt. Mit einiger Berechtigung konnte er nun auch darauf verweisen, dass die zahlreichen Publikationen zur Reform der Juristenausbildung, die in der letzten Zeit im ganzen deutschsprachigen Raum erschienen waren, jedenfalls was das Römische Recht anbelangt, inhaltlich weitgehend mit dem übereinstimmten,³⁷ was er bereits im Jahr 1873 vorgeschlagen hatte, so dass seine dahingehenden Reformansätze nunmehr beträchtlich an Überzeugungskraft gewonnen hatten. Wenn auch die 1899/1900 von ihm formulierten Reformvorschläge zum Teil eine augenfällige Wiederholung seiner Reformansätze aus dem Jahr 1873 darstellten,³⁸ so hat sich Zoll in dem jüngeren Aufsatz von 1899 doch sehr viel intensiver mit der Frage auseinandergesetzt, ob die von ihm geforderte und sich nun auch faktisch abzeichnende Abkehr von den Vorlesungen des heutigen Römischen Rechts (Pandektenrechts) die Gefahr mit sich bringe, dass damit auch die in den letzten Jahrzehnten neu gewonnenen Erkenntnisse in der Erschließung und Auslegung römischer Rechtsquellen verloren gehen könnten. Denn diese stellten sich ja letztendlich als der wissenschaftliche Ertrag der Lehre des „heutigen Römischen Rechts“ dar.³⁹

37 Besonders wichtig war für ihn in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass nun eine gewisse Übereinstimmung darüber zu herrschen schien, dass in erster Linie auf exegetische Übungen abzustellen sei, was zweifelsohne seinen dahingehenden Vorschlägen aus dem Jahr 1873 entsprach.

38 Was er übrigens seinerseits selbst auch offen zugab; vgl. Zoll, Stellenwert, 12.

39 Diese Fragestellung war von Zoll zwar partiell schon 25 Jahre früher angesprochen worden, nunmehr wandte er sich diesem Fragenkomplex jedoch viel differenzierter und zugleich viel tiefgründiger zu. So sah er zwar im Allgemeinen der besagten Gefahr eher gelassen entgegen, teilte aber auch Befürchtungen von zeitgenössischen Autoren; Zoll, Stellenwert, 11; vgl. dazu auch Bodura, Friedrich Zolls Konzeptionen, 17.

- c) Das *Prolegomena zur Geschichte des Römischen Rechts* von Ignaz Koschimbahr-Łyskowski als Programmschrift der nächsten Generation der Lemberger Romanisten

Unter den programmatischen Schriften der galizischen Romanistik verdient schließlich auch die Antrittsvorlesung von Ignaz (Ignacy) Koschimbahr-Łyskowski (1864–1945)⁴⁰ an der Lemberger Juristischen Fakultät aus dem Jahr 1901 eine jedenfalls kurze Erwähnung. In dieser Vorlesung mit dem Titel *Prolegomena zur Geschichte des Römischen Rechts* (poln. *Prolegomena do historii prawa rzymskiego*)⁴¹ skizziert der neu an die Lemberger Universität berufene außerordentliche Professor für Römisches Recht (der bis dahin als ordentlicher Professor an der Universität Freiburg in der Schweiz tätig gewesen war) seine Konzeption einer „modernen“ Lehre des Römischen Rechts. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war dabei die Erkenntnis, dass das „römische Element“ im heutigen Recht nicht das klassische, sondern das justinianische Recht sei. Dieses sei jedoch ein Recht, das erst zur Zeit des Niedergangs des Römischen Reiches und seiner Rechtskultur gegolten habe und in seiner Gesamtheit lediglich eine Kompilation aus dem Recht der klassischen Ära darstelle.⁴² Deshalb gelte es nun, sich dem klassischen Römischen Recht zuzuwenden, um auf diese Weise die Grundprinzipien des justinianischen Rechts und damit auch das „römische Element im heutigen Recht“ besser und klarer erkunden und bestimmen zu können. Denn es stehe außer Frage, dass die richtigen Grundprinzipien eines bestimmten Rechts in der Zeit seiner Blüte klarer hervorträten als in der Zeit seines Niedergangs.⁴³

IV. Zu den Gründen für das Aufkommen der Pandektistik in Galizien

Waren nun das Aufkommen und die Präsenz der Pandektistik in Galizien ein Resultat der Thun-Hohenstein'schen Studienreform oder eine Anpassung an eine gesamteuropäische Entwicklung? Die Antwort darauf kann nicht eindeutig ausfallen: Meines Erachtens waren sie beides. So gab es

40 Mehr zur Person von I. Koschimbahr-Łyskowski siehe u. a. Giaro, Koschimbahr-Łyskowski; Vesper, Ignacy Koschimbahr-Łyskowski; Szczygielski, Ignacy Koschimbahr-Łyskowski.

41 Koschimbahr-Łyskowski, *Prolegomena*.

42 Ebd., 856.

43 Ebd., 857.

einerseits jene einschlägige ministeriale Vorgabe, verkörpert in der Verordnung vom 2. Oktober 1855⁴⁴ mit einer entsprechenden „Anempfehlung“, das Pandektenrecht im Rahmen eines obligatorischen Kurses im Römischen Recht vorzutragen. Jedem, dem die Gegebenheiten im österreichischen Hochschulwesen um das Jahr 1855 vertraut sind, wird klar sein, welche faktische Bedeutung diese Art von „Anempfehlung“ haben musste: Tatsache ist, dass sich nach dem Erlass der besagten Verordnung vom Oktober 1855 an allen juristischen Fakultäten der Monarchie eine grundlegende „Bekehrung“ hin zur Pandektistik bzw. zum rechtsmethodologischen Ansatz der Historischen Schule vollzog. Dahinter stand bekanntlich die tiefsitzende Vorliebe Thun-Hohenstein für die Pandektistik und die Historische Rechtschule,⁴⁵ die nicht zuletzt in einer aufsehenerregenden Rede anlässlich einer Promotion *sub auspiciis Imperatoris* am 11. Mai 1852 ihren Ausdruck fand,⁴⁶ deren Text alsbald an alle juristischen Fakultäten in Österreich übersendet wurde.⁴⁷

Andererseits ist aber auch zu betonen, dass sich der langjährige Krakauer Ordinarius Fryderyk Zoll der Ältere – später ein erklärter Gegner der Pandektistik – zur Zeit seines Habilitationsverfahrens an der dortigen Universität im Jahr 1862 noch eindeutig zum Unterricht im Pandektenrecht und damit letztendlich zu einem uneingeschränkten Festhalten an der Pandektistik bekannt hat.⁴⁸ Und schließlich hatten auch schon die beiden oben

44 Vgl. dazu Lentze, *Universitätsreform*, 236 ff.

45 Die heutige Forschung geht davon aus, dass die eigenartige Sensibilität bzw. Vorliebe von Minister Thun-Hohenstein für den rechtsmethodologischen Ansatz der (deutschen) Historischen Rechtschule auf den Einfluss seines engen Beraters und Wegbegleiters Carl Ernst Jarcke (1801–1875) zurückging; vgl. dazu etwa Lentze, *Universitätsreform*.

46 Die Rede ist abgedruckt bei Lentze, *Universitätsreform*, Anh. III, 304; siehe darüber hinaus etwa Ogris, *Historische Schule*, 348 Fn. 18 und 60.

47 Dies betraf auch die hier besonders interessierende Universität Krakau.

48 Und zwar in einem „Programm der Vorlesungen“, das damals im Rahmen des Habilitationsverfahrens von jedem Kandidaten obligatorisch einzureichen war. Das Vorlesungsprogramm Zolls ist in Form eines handschriftlichen Dokuments (immerhin parallel auf Deutsch und auf Polnisch verfasst) im Archiv der Universität Krakau (AUJ) zugänglich; vgl. [Habilitationsakten] WP II 138 Zoll Fryderyk (starszy). Das Programm der Vorlesungen aus dem Habilitationsverfahren im Jahr 1862 ist insofern nicht unwesentlich, als J. Sondel (vgl. Sondel, Fryderyk Zoll [starszy], 159f.) und davor ansatzweise auch schon M. Patkaniowski (vgl. Patkaniowski, *Dzieje Wyzdialu*, 329) den Inhalt dieses Vorlesungsprogramms zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen hinsichtlich der allmählichen Abkehr Zolls von der Pandektistik genommen haben. Dies scheint jedoch vor dem Hintergrund der faktischen Gegebenheiten des Habilitationsverfahrens von Zoll im Jahr 1862 wenig überzeugend, bestand doch das

näher dargestellten Lehrbücher des Römischen Rechts von J. Zielonacki und F. Żródłowski das (deutsche) Pandektenrecht zum Gegenstand, also genau jenen Unterrichtsstoff, dessen Vermittlung das Wiener Unterrichtsministerium nach der juristischen Studienreform von allen Romanisten an den k. k. Universitäten in dieser Zeit dann auch erwartete. Die Tatsache, dass ebenjenes Pandektenrecht den studierenden Lesern nun in polnischer Sprache vermittelt werden sollte, stellt an sich schon eine „galizische Besonderheit“ im Kreis der österreichischen Romanistik dar.⁴⁹

Mit ihrer Orientierung am deutschen Pandektenrecht lagen Zielonacki und Żródłowski gleichzeitig auf der Linie einer generellen europäischen bzw. deutschen rechtswissenschaftlichen Entwicklung, nämlich der zunehmenden Vorherrschaft des rechtsmethodologischen Ansatzes der Pandektistik bzw. der Historische Rechtsschule.⁵⁰ Es erscheint plausibel, dass die galizischen Römischrechtler dieser Zeit bestrebt waren, mit eben dieser allgemeinen europäischen Entwicklung mitzuhalten. Sie hatten deshalb auch

Hauptinteresse der Fakultäten – hierauf geht Sondel ebenfalls detailliert ein (vgl. Sondel, Fryderyk Zoll [starszy], 155; ders., Z dziejów Katedry, 104; vgl. dazu auch Patkaniowski, Dzieje Wydziału, 257) – darin, möglichst zügig einen geeigneten, d. h. habilitierten und zugleich der polnischen Sprache mächtigen Kandidaten zu finden, der die sich ab dem Frühjahr 1862 anbahnende Möglichkeit, das Römische Recht an der Universität Krakau wieder auf Polnisch zu lesen, auch tatsächlich wahrnehmen konnte; vgl. Nancka, Zakres zastosowania, 101. Insofern wird die Bedeutung dieses Vorlesungsprogramms aus dem Jahr 1862 von Sondel wohl eher überbewertet. Meines Erachtens lassen sich aus dessen Inhalt keine aussagekräftigen Rückschlüsse ziehen, was Zoll damals an der Schwelle seiner erfolgreichen akademischen Karriere über eine fundamentale Abkehr von der Pandektistik wirklich dachte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er sich zum Zeitpunkt der Einreichung seines Habilitationsantrages im Jahr 1862 im Klaren darüber war, dass er sich nun als „polnischer“ Habilitationskandidat eine zu weitgehende Abweichung von der zu dieser Zeit in der österreichischen akademischen Romanistik vorherrschenden Maßgabe obligatorischer Pandektenvorlesungen nicht leisten konnte; siehe hierzu etwa Bodura, Friedrich Zolls Konzeptionen, 22.

49 Damit ist ein Thema angesprochen, das gewiss das einschneidendste Ereignis in der Entwicklung nicht nur der galizischen Romanistik, sondern des ganzen galizischen Universitätswesens darstellt, nämlich die in dieser Zeit an den beiden galizischen Universitäten über die Bühne gehende generelle Polonisierung des ganzen Lehrbetriebes. Hierzu Bodura, Pandektenlehrbücher, 279, 283; ferner was die Situation an der Universität Lemberg anbelangt: Redzik, Zarys historii Uniwersytetu, 123, und an der Universität von Krakau: Heindl, Universitätsreform.

50 Hierauf bezieht sich das bekannte Bonmot von Giaro, wonach sich in der europäischen Rechtslehre um die Mitte des 19. Jahrhunderts so gut wie *alles pandektisieren* ließ; vgl. dazu Giaro, Europa und das Pandektenrecht, 328.

über die einschlägigen, in die gleiche Richtung gehenden ministerialen Vorgaben hinaus für das pandektistische Gedankengut ein offenes Ohr.

Bezeichnenderweise kam dies sowohl auf dem Gebiet der Didaktik als auch in der Lehre zum Ausdruck und wurde außerdem durch die sich nun öffnende Möglichkeit eines freien Ausdrucks in der nationalen Sprache noch verstärkt.⁵¹ Von Bedeutung ist dabei auch, dass man sich kaum ernsthaft für eine generelle Einführung des Polnischen als Unterrichtssprache an einer Rechtsfakultät einsetzen konnte, ohne gleichzeitig ein dazu geeignetes Lehrmittel – etwa in Form eines entsprechenden Lehrbuches – für ein so grundlegendes Fach, wie es das Römische Recht war, zur Verfügung zu stellen.⁵² Wurde das Römische Recht in den Vorstellungen der Zeit als das Fundament jeder vertieften juristischen Ausbildung betrachtet, so musste auch jede ernst gemeinte Bemühung seitens der galizischen Polen um eine Polonisierung des Jurastudiums in „ihrem Kronland“ zuerst bei diesem Fach ansetzen. Dabei war man naturgemäß bestrebt, solche Lehrbücher anzubieten, die auf dem neusten Stand der Lehre waren.

Dies wiederum musste unter den realen Gegebenheiten der Zeit in der Praxis darauf hinauslaufen, dass jene fortschrittlichen Lehrbücher, wenn nun auch auf Polnisch verfasst, mehr oder weniger in der deutschen Lehre wie auch in der damit einhergehenden Lernmethode verankert werden mussten. Dementsprechend hatten auch die hier besonders hervorgehobenen Pandektenlehrbücher von Zielonacki und Żródlowski nicht nur das deutsche Pandektenrecht zu ihrem Gegenstand, sie waren darüber hinaus nach dem Vorbild der „typischen deutschen Pandektenlehrbücher“ jener Epoche aufgebaut und strukturiert. Letztlich sollte ihnen die gleiche Rolle zukommen wie den üblichen deutschen Pandektenlehrbüchern jener Zeit in den Staaten des Deutschen Bundes, in denen es inzwischen bereits ein kodifiziertes Privatrecht gab, wie etwa in Preußen und später auch im Königreich Sachsen, wo das altradierte Gemeine Recht nicht mehr galt. In diesem Zusammenhang kam den Pandektenlehrbüchern die Bedeutung einer Art „didaktischen Vehikels“ von hohem Wert zu, das dazu geeignet

51 Die polnische Sprache war in den meisten Fällen auch die *native language* der betroffenen Romanisten.

52 So betrachtet ist es auch ohne weiteres zu verstehen, warum das Pandektenlehrbuch von J. Zielonacki von den Zeitgenossen so hoch gelobt wurde; vgl. dazu Bodura, Pandektenlehrbücher, 281f., sowie Kodrebski, Prawo rzymskie, 237.

war, den angehenden Juristen die Grundkonstruktionen privatrechtlicher Dogmatik in effektiver Weise nahezubringen.⁵³

Was die wissenschaftliche Tätigkeit galizischer Romanisten in jenen Tagen angeht, spielten die gleichen Überlegung auch in diesem Punkt eine grundlegende Rolle. Eine ernsthafte Pflege der eigenen Landessprache als Wissenschaftssprache⁵⁴ war nur dann möglich, wenn man bereit war, mit den europäischen Entwicklungen inhaltlich mitzuhalten.

Vor diesem Hintergrund ist meines Erachtens letztlich auch die ursprünglich beinahe uneingeschränkte Begeisterung für die Pandektistik unter den galizischen Romanisten in den Jahren 1850 bis 1880⁵⁵ zu bewer-

53 Als Vorbild für die Autoren beider hier zur Debatte stehenden galizischen Pandektenlehrbücher diente das Pandektenlehrbuch von Arndts. Das Buch ist fast zeitgleich mit der ersten Auflage der Pandekten von Zielonacki erschienen. Dementsprechend lassen sich auch in der Ausarbeitung von Zielonacki zahlreiche direkte Bezugnahmen auf das Werk von Arndts feststellen.

54 In dieser Hinsicht schließe ich mich dem im neueren historischen Schrifttum entwickelten wissenschaftstheoretischen Erklärungsmodell an, wonach es infolge der seit Anfang 1860 seitens der Regierung in Wien gemachten politischen und sprachlichen Zugeständnisse zur Etablierung nationaler akademisch-wissenschaftlicher Zentren in einigen Teilen der Donaumonarchie gekommen ist, was wiederum zu einer offensichtlichen Nationalisierung der – bis dahin mehr oder weniger einheitlichen – „österreichischen“ Wissenschaft geführt habe. Dies kam in einer unübersehbaren Abgrenzung, ja Abschottung einzelner wissenschaftlicher Zentren innerhalb der k. k. Monarchie nach dem Kriterium der jeweiligen Nationalsprachen zum Ausdruck; siehe hierzu etwa die zahlreichen Schriften von M. Ash oder J. Surman, darunter vor allem Surman, *Habsburg Universities*; ders., *Science and Its Publics*; ders., *Universities in Imperial Austria*. Demnach ist die nahezu vollständige Polonisierung des ganzen universitären Betriebes, darunter auch im Bereich der Rechtswissenschaft, wie sie damals in Galizien stattfand, als Ausdruck der Nationalisierung der Wissenschaft innerhalb der Habsburgermonarchie anzusehen; zur Lage an den galizischen Universitäten aus der Sicht des besagten Erklärungsmodells, siehe speziell: Surman, *Figurationen*; ders., *Uniwersytety Galicyjskie*; neuerdings auch Bodura, *Reform*, 220. Was dabei das Gebiet der Rechtswissenschaft anbelangt, brachte die Nationalisierung es mit sich, dass es zur Entstehung einer schon entsprechend fundierten Literatur sowohl zum geltenden österreichischen Recht als auch zum deutschen gemeinen Recht auch in den anderen Sprachen der Monarchie als dem Deutschen kam. Dies betraf – abgesehen von der ungarischen Sprache, der bekanntlich spätestens seit dem Ausgleich 1867 eine besondere Bedeutung zukam – in erster Linie die einschlägige Literatur auf Italienisch, auf Tschechisch und schließlich auf Polnisch. Auf dieses rechtshistorische Phänomen hat bereits Ogris hingewiesen; vgl. Ogris, *Historische Schule*, 386 Fn 60. Siehe hierzu auch Bodura, *Pandektenlehrbücher*, 278 f., sowie ders., „Manifest“, 80 ff., 85.

55 Der Zeitrahmen wird hier so früh angesetzt, weil damit Zielonackis Pandekten-Vorlesungen aus der Zeit seiner Tätigkeit als Professor an der Krakauer Universität in

ten, ebenso allerdings auch die sich später vollziehende, zunächst eher vorsichtige – so etwa im Aufsatz von Zoll aus dem Jahr 1872 – und dann ganz entschiedene Abkehr von der Pandektistik. In diesem Zusammenhang verdient es noch einmal erwähnt zu werden, dass der erste Text von Zoll aus dem Jahr 1872 gegen die Pandektistik und den Unterricht des Pandektenrechts noch ein offensichtliches Novum innerhalb des österreichischen Schrifttums dargestellt hatte, während alle späteren, also etwa ab der Mitte der 1880er Jahre in diesem Sinne argumentierenden galizischen Autoren schon mehr oder weniger dem entsprachen, was inzwischen auch in der österreichischen Literatur diskutiert wurde.⁵⁶

Literatur

- Bodura, Ernest C.*, Pandektenlehrbücher auf Polnisch oder polnische Pandektenlehrbücher? Anmerkungen zu zwei Hauptwerken der galizischen Pandektistik im 19. Jahrhundert, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (BRGÖ) 2020, Heft 2, 278–285.
- Bodura, Ernest C.*, Das „antipandektistische Manifest“ von Leonard Piętak. Zur nicht-pandektistischen Strömung der galizischen Romanistik in der zweiten Hälfte des XIX. Jh., in: Pázmány Law Review VIII (2021), 95–121.
- Bodura, Ernest C.*, Die Reform der Juristenausbildung in Deutschland im Jahre 1896 aus der Perspektive der galizischen Romanisten, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR) 44 (2022), Heft 3/4, 218–241.
- Bodura, Ernest C.*, Friedrich Zolls Konzeptionen des universitären Unterrichts des Römischen Rechts. Zum galizischen Beitrag in der Diskussion für oder gegen die Pandektenvorlesungen an österreichischen Universitäten, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 12 (2022), Heft 1, 19–43.
- Giario, Tomasz*, Europa und das Pandektenrecht, in: Rechtshistorisches Journal 12 (1993), 326–345.
- Giario, Tomasz*, Dogmatyka a historia prawa w polskiej tradycji romanistycznej, in: Prawo Kanoniczne 37 (1994), Heft 3/4, 85–99.
- Giario, Tomasz*, Koschembahr-Lyskowski, Ignacy von (1864–1945), in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, 368–369.
- Haferkamp, Hans-Peter*, Pandektenwissenschaft, in: Enzyklopädie der Neuzeit. Bd. 9: Naturhaushalt–Physiokratie, Darmstadt 2009, Sp. 777–779.

den Jahren 1850–1852 berücksichtigt werden, wobei seit neuestem auch seine Niederschriften zugänglich sind.

56 Was diesbezügliche Vorstöße von anderen Autoren betrifft, die erst im Nachhinein formuliert worden sind, so sei in diesem Zusammenhang vor allem auf Hruza, Rechtsunterricht, verwiesen.

- Heindl, Waltraud, Universitätsreform und politisches Programm. Die Sprachenfrage an der Universität Krakau im Neoabsolutismus, in: Österreichische Osthefte 20 (1978), 79–98.
- Hruza, Ernst, Der romanistische Rechtsunterricht. Ein Beitrag zur Reform der juristischen Studienordnung, Czernowitz 1886.
- Jędrejek, Grzegorz, Niemiecka Szkoła Historyczno-Prawna a prawo rzymskie w Polsce w XIX wieku, Diss. jur., Univ. [KUL] Lublin, 2002.
- Jędrejek, Grzegorz, Kierunek pandektystyczny w nauce prawa rzymskiego w świetle polskiego prawoznawstwa z II połowy XIX, in: Prawo-Administracja-Kościół 15 (2003), Heft 4, 173–196.
- Kodrębski, Jan, Prawo rzymskie w Polsce w XIX w. Łódź: Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego, 1990.
- Koschembahr-Lyskowski, Ignacy, Prolegomena do historii prawa rzymskiego, Wykład wstępny przy objęciu katedry prawa rzymskiego w uniwersytecie lwowskim dnia 23. paźdz. 1900, in: Przegląd Prawa i Administracji: rozprawy i zapiski literackie XXV (1900), 849–861.
- Leitze, Hans, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 239), Wien u. a. 1962.
- Nanka, Grzegorz, Szkoła naukowa czy tylko kuźnia talentów? Lwowskie środowisko romanistyczne w latach 1857–1939, in: Czasopismo Prawno-Historyczne LXXII (2020), Heft 2, 219–235.
- Nanka, Grzegorz, Zakres zastosowania actio negatoria w teorii Fryderyka Zolla (starszego) in: Studia Prawno-Ekonomiczne 67 (2020), 99–113.
- Ogris, Werner, Die Historische Schule der österreichischen Zivilistik, in: ders, Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003, hrsg. von Thomas Olechowski, Wien u. a. 2003, 345–400.
- Patkaniowski, Michał, Dzieje Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego od reformy kołłątajowskiej do końca XIX stulecia, Kraków 1964.
- Piętak, Leonard, *Lehrbuch des römischen Erbrechts*, 1882
- Redzik, A., Zarys historii Uniwersytetu Jana Kazimierza (perspektywa ustrojowa i ogólnouniwersytecka), in: ders. (Hg.), *Academia Militans*. Uniwersytet Jana Kazimierza we Lwowie, Kraków 2017, 43–196.
- Sondel, Janusz, Fryderyk Zoll [starszy] (1834–1917), in: Jerzy Stelmach, Wacław Uruszcak (Hg.), *Złota Księga Wydziału Prawa i Administracji*, Kraków 2000, 153–161.
- Sondel, Janusz, Z dziejów Katedry Prawa Rzymskiego Uniwersytetu Jagiellońskiego, in: *Prace Komisji Historii Nauki PAU*. Tom 12, Kraków 2013, 81–116.
- Stölzel, Adolf, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, Stuttgart 1872.
- Surman, J., Die Figurationen der Akademia. Galizische Universitäten zwischen Imperialismus und multiplem Nationalismus, in: *Doktoratskolleg Galizien* (Hg.), (De-)Konstruktionen Galiziens, 2009, 17–40.

- Surman, J., Habsburg Universities 1848–1918. Biography of a Space, Diss. Phil., Univ. Wien, 2012.
- Surman, J., Science and Its Publics. Internationality and National Languages in Central Europe, in: M. G. Ash, ders., (Hg.), The Nationalization of Scientific Knowledge in the Habsburg Empire 1848–1918, London 2012, 30–56.
- Surman, J., Uniwersytety Galicyjskie w Monarchii Habsburskiej. Nacjonalizacja nauki i internacjonalizacja wiedzy, in: Prace Komisji Historii Nauki Polskiej Akademii Umiejętności (PAU), Bd. 9, Kraków 2012, 39–52.
- Surman, J., Universities in Imperial Austria 1848–1918. A Social History of a Multilingual Space, West Lafayette 2018.
- Szczygielski, Krzysztof, Ignacy Koschembahr-Łyskowski doktorem honoris causa Uniwersytetu Stefana Batorego w Wilnie, in: Adam Lityński, Piotr Fiedorczyk (Hg.), Miscellanea Historico-Iuridica, Bd. 12, Białystok 2013, 217–238.
- Till, Ernest, Leonard Piętaś [Nachruf], in: Przegląd Prawa i Administracji: rozprawy i zapiski literackie XXXIV (1909), 269–272.
- Vesper, Ewa Maria, Ignacy Koschembahr-Łyskowski polski romanista przełomu XIX i XX wieku, Diss. Jur., Univ. Białystok, 2019.
- Wisłocki, Juliusz, Dzieje Nauki Prawa Rzymskiego w Polsce, Warszawa 1945.
- Zięba, Agnieszka, Professor Józefat Zielonacki – Ein polnischer Gelehrter des 19. Jahrhunderts und sein Rang in der romanistischen Rechtslehre, in: Zoran Pokrovac (Hg.), Rechtswissenschaft in Osteuropa, Frankfurt am Main 2010, 391–436.
- Zielonacki, Józefat, Pandekta czyli wykład prawa prywatnego rzymskiego, o ile ono jest podstawą prawodawstw nowszych [Die Pandekten oder eine Auslegung des römischen Privatrechtes, soweit es Grundlage der neueren Gesetzgebungen ist], Kraków 1. Aufl.: 1862/1863, 2. Aufl.: 1870/1871.
- Zoll, Fryderyk der Ältere, Die Ausgestaltung von Vorlesungen des römischen Rechts und des geltenden Zivilrechtes an den österreichischen Universitäten, 1873.
- Zoll, Fryderyk der Ältere, Über die Lehre des römischen Rechts an unseren Universitäten, 1892.
- Zoll, Fryderyk der Ältere, Zum wissenschaftlichen Stellenwert des römischen Rechts nach der Einführung eines allgemeinen Zivilgesetzbuches in Deutschland, 1899/1900.
- Żródlowski, Ferdinand, Das römische Privatrecht. Bd. 1: Das Recht im objektiven Sinn und die Personen. Bd. 2: Die Sachen und ein Theil der Lehre von den Rechten überhaupt, Prag 1877, 1880.
- Żródlowski, Ferdinand, Instytucje i Historia prywatnego prawa rzymskiego, Lwów, Księgarnia Pawła Starzyka (przedtem J. Milikowski), 1889.
- Żródlowski, Ferdinand, Pandekta prywatnego prawa rzymskiego. Bd. 1: Wstęp i Część ogólna, Lwów 1889.

